



INNS' BRUCK

Bericht über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2025 - I. Quartal 2026

Maglbk/90840/StRH-PR/12

Stadtrechnungshof Innsbruck

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVergG	Bundesvergabegesetz
DB	Dienstgeberbeitrag
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FLAG 1967	Familienlastenausgleichsgesetz
GR	Gemeinderat
IT	Informationstechnologie
MA	Magistratsabteilung
MDR	Managed Detection and Response
MGO	Magistratsgeschäftsordnung
TED	Portal Tenders Electronic Daily

1 Vorbemerkungen	2
2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge	3
2.1 Überprüfung Bezugsabrechnung Feber 2026	3
2.2 Mitteilungszeitung Innsbruck informiert – Erlöse aus Inseraten	4
3 Gewährleistungsbegehungen	6
4 Vergabekontrollen	6

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK, IV. QUARTAL 2025 – I. Quartal 2026

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, IV. Quartal 2025 – I. Quartal 2026 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 01.07.2026 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 20.05.2026, Zl. Maglbk/90840/StRH-PR/12, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Vom Stadtrechnungshof wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechts der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die buchhalterischen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter des Stadtrechnungshofs bei Gewährleistungsbegehungen und Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind.

Im Rahmen der Kontrolle wird ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Anhörungsverfahren

Nach § 53 Abs. 2 der MGO hat der Stadtrechnungshof zum vorläufigen Ergebnis einer Prüfung die betroffene Einrichtung zu hören und sachlich begründete Äußerungen bei der Abfassung ihrer Prüfberichte zu berücksichtigen.

In diesem Sinne wurde die Magistratsdirektion eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme zu den einzelnen Textziffern des Vorberichts, soweit eine solche für sachdienlich bzw. erforderlich gehalten würde, bis längstens 08.05.2026 zu erstatten.

Entsprechende Stellungnahmen wurden dem Stadtrechnungshof fristgerecht übermittelt.

Geschlechtsneutrale Formulierung

Die im Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen wurden zur besseren Lesbarkeit grundsätzlich nur in der Geschlechtsform des generischen Maskulinums formuliert und beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

2.1 Überprüfung Bezugsabrechnung Feber 2026

Prüfung dienstgeberseitige Bezugsnebenkosten

Der Stadtrechnungshof überprüfte die Bezugsabrechnung eines städtischen Dienstnehmers des Monats Feber 2026. Die durchgeführte Prüfung bezog sich insbesondere darauf, ob die dienstgeberseitigen Bezugsnebenkosten bei der Gehaltsabrechnung korrekt berücksichtigt waren.

Irrtümlich erhöhter Dienstgeberbeitrag zum Familienlasten- ausgleichsfonds

Bei der Prüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass der Dienstgeberbeitrag (DB) zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 mit einem erhöhten Prozentsatz von 3,9 % anstelle von 3,7 % berücksichtigt war. Die Rücksprache mit der Leiterin des Referates Besoldung ergab, dass sie den DB zum FLAF mit Beginn Jänner 2026 in der zur Bezugsabrechnung verwendeten Abrechnungs-Software systemseitig von vormals 3,7 % auf 3,9 % erhöht habe.

Der Stadtrechnungshof merkte an, dass der DB zum FLAF (auch) für das Abrechnungsjahr 2026 bei 3,7 % lag. Für die Bezugsabrechnungs-Monate Jänner und Feber 2026 lieferte die Stadt Innsbruck somit eine aus Sicht des Stadtrechnungshofs fälschlicherweise erhöhte Summe als DB zum FLAF an das zuständige Finanzamt ab.

Korrektur durch (Rück-)Rollung – Empfehlung bereits während Prüfung umgesetzt

Der Stadtrechnungshof empfahl der Leiterin des Referates Besoldung, den von ihm aufgezeigten Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls eine Korrektur aller betroffenen Bezugsabrechnungen vorzunehmen.

Sofort nach Bekanntwerden des Sachverhaltes veranlasste die Leiterin des Referates Besoldung eine Bereinigung der Bezugsabrechnungen durch (Rück-)Rollung der Monate Jänner und Feber 2026:

Ergebnis (Rück-)Rollung Jänner und Feber 2026 iZ mit DB zum FLAF (3,9 % anstelle von 3,7 %)		
Abrechnungsmonat	Anzahl betroffene Abrechnungen (in Stk.)	Korrekturbetrag (in €)
Jänner 2026	1.753	12.638,04
Feber 2026	1.754	11.798,34
Summe		24.436,38

Der Korrekturbetrag zu Gunsten der Stadt Innsbruck belief sich auf insgesamt € 24.436,38. Durch die veranlasste Rollung der Abrechnungsmonate Jänner und Feber 2026 kam die Leiterin des Referates Besoldung der Empfehlung des Stadtrechnungshofs umgehend nach.

Künftige Änderungen von Einnahmen in der Bezugsabrech- nungs-Software – Empfehlung

Im Hinblick auf Änderungen von Einnahmen in der Bezugsabrechnungs-Software empfahl der Stadtrechnungshof dem Referat Besoldung des Amtes für Personalwesen der MA I, dafür künftig interne Kontrollmaßnahmen (bspw. 4-Augen-Prinzip etc.) anzudenken und gegebenenfalls umzusetzen.

In der abgegebenen Stellungnahme berichtete das Amt für Personalwesen der MA I darüber, dass in Entsprechung der Empfehlung des Stadtrechnungshofs seitens des Referates Besoldung an mehrphasigen Kontrollmaßnahmen gearbeitet werde und diese laufend erweitert würden.

2.2 Mitteilungszeitung Innsbruck informiert – Erlöse aus Inseraten

Überweisungsbetrag für Jänner-Ausgabe 2026

Der Stadtrechnungshof überprüfte eine Auszahlungsanordnung des Referates Kommunikation und Medien des Amtes für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit der MA I über einen Betrag von brutto € 24.449,87. Diese Summe gelangte an den von der Stadt beauftragten Produktions-Partner betreffend die Jänner-Ausgabe des Jahres 2026 von „Innsbruck – Die Landeshauptstadt informiert – Offizielle Mitteilungszeitung“ zur Überweisung.

Erlöse aus Inseraten – Anteil Stadt Innsbruck aus Sicht StRH zu gering – Empfehlung

Dieser Gesamtbetrag beinhaltete neben den monatlichen Herstellungs- und Portokosten der Mitteilungszeitung einen Gutschriftsbetrag von netto € 9.349,21. Dieser bezog sich auf die in der Mitteilungszeitung geschalteten Inserate bzw. die auf die Stadt aus diesem Titel entfallenden Erlöse.

Bei seiner Überprüfung stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die Berechnung des Gutschriftsbetrages seiner Einschätzung nach nicht den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen entsprach. Im Ergebnis war dieser zu gering:

Innsbruck informiert - Ausgabe Jänner 2026 Netto-Beträge in €			
Beschreibung	tatsächliche Abrechnung	Abrechnung gem. StRH	Differenz
Gesamterlöse aus Inseraten	22.605,42	22.605,42	
davon Anteil Stadt Innsbruck	9.349,21	16.662,08	7.312,87

Der Differenzbetrag ging auf eine vom Produktions-Partner seit der November-Ausgabe des Jahres 2025 vollzogene Umstellung der bislang praktizierten Berechnungsmodalität zurück.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Kommunikation und Medien der MA I, den von ihm aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wären die Abrechnungsmonate seit der vom Produktions-Partner vollzogenen Berechnungsmodalität-Umstellung rückwirkend zu Gunsten der Stadt Innsbruck zu korrigieren.

In der abgegebenen Stellungnahme bestätigte die Fachdienststelle den vom Stadtrechnungshof festgestellten Sachverhalt. In weiterer Folge nahm das Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit Kontakt mit dem Produktionspartner zur Abklärung und Korrektur auf. Dieser hat den vom Stadtrechnungshof beanstandeten Berechnungsfehler bestätigt und der Stadt Innsbruck entsprechende Gutschriften übermittelt.

Erhöhter Prüffokus auf künftige Abrechnungen – Empfehlung

Bis zum Zeitpunkt der Einschau durch den Stadtrechnungshof blieb die aufgezeigte Abrechnungs-Diskrepanz in der betroffenen Fachdienststelle unentdeckt.

Für künftige Abrechnungen empfahl der Stadtrechnungshof dem Referat Kommunikation und Medien der MA I, der Überprüfung der vertragskonformen Abrechnung der Erlöse aus Inseraten entsprechend den getroffenen vertraglichen Übereinkünften erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Das Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit berichtete in der abgegebenen Stellungnahme über getroffene Maßnahmen, welche künftig die Überprüfung der einlangenden Rechnungen erleichtern bzw. sicherstellen sollen. Der Kontrolle der vom Stadtrechnungshof beanstandeten Rechnungen komme in der Fachdienststelle inzwischen eine besondere Aufmerksamkeit zu.

Nachzahlung
Wertanpassung
Herstellungskosten
im Jahr 2025 –
Auswirkung auf
Abrechnung der
Erlöse aus Inseraten –
Empfehlung

Im Zuge der Recherchen zu dieser Angelegenheit war für den Stadtrechnungshof ersichtlich, dass es Mitte des Jahres 2025 zu einer Nachverrechnung im Zusammenhang mit der vertraglich bestimmten Wertanpassung der Kosten für die monatliche Herstellung der Print-Ausgabe im Gesamtbetrag von brutto € 50.595,60 kam. Die vom Produktions-Partner für den Zeitraum zwischen Dezember 2021 bis Feber 2024 begehrten Wertanpassungen waren für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Nach dem Dafürhalten des Stadtrechnungshofs hätten diese Wertanpassungen allerdings auch eine Auswirkung auf die Abrechnung der Inseraten-Erlöse zu Gunsten der Stadt Innsbruck mit sich gebracht. Eine derartige an die valorisierten Herstellungskosten angepasste nachträgliche Verrechnung der Inseraten-Erlöse erfolgte bis zum damaligen Prüfungszeitpunkt des Stadtrechnungshofs nicht. Gemäß den von ihm angestellten Berechnungen hätten sich die daraus resultierenden Mehrerlöse aus der Abrechnung der Inserate auf über € 10.000,00 belaufen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Kommunikation und Medien der MA I, den von ihm aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre vom Produktions-Partner eine angepasste Inseraten-Erlöse-Abrechnung für die betreffenden Jahre einzufordern.

Das Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit bestätigte in der abgegebenen Stellungnahme den vom Stadtrechnungshof aufgezeigten Sachverhalt. Die Kontaktaufnahme mit dem Produktionspartner brachte das Ergebnis, dass die Stadt Innsbruck eine entsprechende Gutschrift erhält. Zur Gutschrift war angekündigt, diese in drei Teilen in den Monaten Mai, Juni und Juli 2026 zu verrechnen.

Fehlerhafte
Summierung der
Erlöse aus Inseraten
der Ausgabe
September 2022 –
Empfehlung

Bei dieser Nachrechnung der Inseraten-Erlöse anhand der valorisierten Herstellungskosten der Print-Ausgabe war für den Stadtrechnungshof die Inseraten-Abrechnung hinsichtlich der Ausgabe für September 2022 wie folgt auffällig:

Innsbruck informiert - Ausgabe September 2022 - Abrechnung Inseraten-Erlöse Netto-Beträge in €			
Beschreibung	tatsächliche Abrechnung	Abrechnung gem. StRH	Differenz
Gesamterlöse aus Inseraten	20.818,54	27.064,51	6.245,97
davon Anteil Stadt Innsbruck	14.891,08	19.374,07	4.482,99

Nach Einschätzung des Stadtrechnungshofs unterlief dem Produktions-Partner bei der Aufsummierung der einzelnen Inseraten-Erlöse offenbar ein Summierungsfehler. Die Inseraten-Erlöse lagen insgesamt bei einem Betrag von netto € 27.064,51. Aufgrund dieses Summierungsfehlers setzte der Produktions-Partner die Inseraten-Erlöse um einen Betrag von netto € 6.245,97 zu niedrig an.

Den Berechnungen des Stadtrechnungshofs zufolge hätten sich die der Stadt zustehenden Inseraten-Erlöse somit auf einen erhöhten Betrag von netto € 19.374,07 (Differenzbetrag € 4.482,99) belaufen müssen.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Referat Kommunikation und Medien der MA I, den von ihm aufgezeigten Sachverhalt zu überprüfen. Gegebenenfalls wäre mit dem Produktions-Partner über eine nachträgliche Korrektur der Inseraten-Abrechnung für die September-2022-Ausgabe zu verhandeln.

In der abgegebenen Stellungnahme bestätigte das Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit den vom Stadtrechnungshof aufgezeigten Sachverhalt. Nach Abklärung mit dem Produktionspartner sagte dieser auch im Hinblick auf diese betragliche Differenz eine Gutschrift zu. Diese werde ebenfalls in drei Teilen in den Monaten Mai, Juni und Juli 2026 verrechnet.

3 Gewährleistungsbegehungen

Begehung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch einen Haftbrief (Bankgarantie) abgelöst wird.

Vor Ablauf des Haftbriefes bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats in vielen Fällen eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistungen durch.

Dem Stadtrechnungshof werden in der Regel die Haftbriefe rechtzeitig vor Ende der Gewährleistungsfrist vorgelegt. In weiterer Folge trifft dieser eine Auswahl, an welchen Begehungen er teilnehmen möchte. Im Zeitraum viertes Quartal 2025 und erstes Quartal 2026 fanden keine Begehungen in Anwesenheit des Stadtrechnungshofs statt.

4 Vergabekontrollen

Compliance-Richtlinie und Bundesvergabegesetz

Die „Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck“ und die zugehörige Geschäftsordnung, wiederverlautbart am 01.09.2025, sollen gewährleisten, dass sich die Mitarbeitenden des Stadtmagistrats gemäß den darin verankerten Grundsätzen entsprechend verhalten.

Teil dieser Compliance-Richtlinie sind u. a. allgemeine verbindliche Verhaltensregeln für die Vollziehung des Vergaberechtes festgelegt.

Die maßgeblichen Regelungen zu Vergaben finden sich im Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018), verlautbart im BGBl. I Nr. 65/2018, in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind in jedem Vergabeverfahren auch die Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechts verbindlich einzuhalten.

Nächst zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sind Vergabeverfahren unter Beachtung der Grundsätze des Vergaberechtes – Diskriminierungsverbot, Transparenz und Vertraulichkeit – durchzuführen. Die Stadt Innsbruck hat zudem wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenskonflikten zu treffen.

Vergaben ab netto
€ 25.000,00

Die vom Stadtrechnungshof durchgeführten Vergabekontrollen erfolgen in der Regel für Beauftragungen ab einem (Netto-)Auftragswert von € 25.000,00, die gemäß GR-Beschluss vom 12.07.2012 dem Stadtsenat zur Zuschlagsentscheidung vorzulegen sind.

Geprüfte
Vergabevorgänge

Im Zeitraum viertes Quartal 2025 und erstes Quartal 2026 hat der Stadtrechnungshof in fünf Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 769.263,92 Einsicht genommen.

Prüfung auf
Übereinstimmung mit
den zugelassenen
Vergabeverfahren und
Wertgrenzen gemäß
BVerG 2018

Die Vergaben erfolgten in den geprüften Fällen nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung mit einem Unternehmen, als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung sowie als Abruf aus einer bestehenden Rahmenvereinbarung der Stadt mit der Bundesbeschaffung GmbH (BBG).

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung 2023, BGBl. II Nr. 34/2023, bis zum 31. Dezember 2025 festgesetzten Schwellenwerte wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten. Die durch die Schwellenwertverordnung 2025, BGBl. II Nr. 167/2025 bis 31.03.2026 verlängerten Schwellenwerte sowie die durch das Vergaberechtsgesetz 2026 seit dem 01.03.2026 in Kraft getretenen Änderungen des BVerG 2018 waren für die geprüften Vergabevorgänge nicht von Relevanz.

Keine Beanstandungen

Der Stadtrechnungshof hatte keine wesentlichen Beanstandungen zu treffen. Die gewählten Vergabevorgänge waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 01.07.2026:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 16.07.2026 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)